

Bei Schadensabwicklung empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- an der Unfallstelle sollten sämtliche Maßnahmen ergriffen werden, um Beweise zu sichern
- niemals dem gegnerischen Versicherer die Schadensabwicklung überlassen, und unter keinen Umständen auf Vorschläge der gegnerischen Versicherung eingehen!
- beauftragen Sie selbst einen Sachverständigen zur genauen Feststellung des Fahrzeugschadens auch ggf. zur Beweissicherung an der Unfallstelle
- beauftragen Sie selbst einen eigenen Rechtsanwalt zur Durchsetzung sämtlicher Forderungen und Ansprüche
- Beauftragung einer Werkstatt mit der Instandsetzung des Fahrzeuges
- falls erforderlich – Inanspruchnahme eines Mietwagens

Es empfiehlt sich auf jeden Fall immer ein guter Informationsaustausch zwischen den Parteien (Geschädigter, Sachverständiger, Rechtsanwalt) um eine schnelle und effektive Abwicklung für den Geschädigten zu ermöglichen!

Wichtige Telefonnummern:

Polizei

110

Feuerwehr

112

Rettungsdienst / Krankentransport

911 o. 19222

Deutsche Rettungsflugwacht

0711/701070

Was tun, wenn ich einen Unfall habe?

- ziehen Sie sich, falls vorhanden, eine Warnweste an (eigene Sicherheit geht vor!)
- sichern Sie sofort die Unfallstelle (Warnblinkanlage, Warndreieck nach 50– 150 Schrittlängen aufstellen)
- sofort Polizei und wenn nötig Rettungswagen verständigen (**110 oder 911 oder 19222**)
- behalten Sie einen kühlen Kopf, um evtl. erste Hilfe zu leisten falls es Verletzte gibt
- geben Sie keine Unfall-Schuld zu
- bei hohem Sachschaden, Verletzten und fehlender Einigung verändern Sie nichts am Unfallort, bis die Polizei eintrifft
- bei Bagatellschäden empfiehlt es sich Fotos oder eine Skizze zu machen (beide Unfallteilnehmer müssen die Skizze unterschreiben)
- Räumen Sie den Unfallort, damit der Verkehr nicht zu sehr beeinträchtigt wird.
- Schreiben Sie sich alle nötigen Daten, falls vorhanden in einem Unfallbericht auf, es genügt aber auch einfach ein Zettel mit **Namen des Fahrers und Halters, Kennzeichen, Versicherungsnummer und Gesellschaft**
- bei Unklarheiten keine weiteren Angaben zum Unfallhergang machen
- prüfen Sie das Unfallprotokoll
- verweisen Sie auf Ihren Verkehrsrechtanwalt
- verweisen Sie auch bei Fragen der gegnerischen Versicherung am Telefon etc. auf Ihren Verkehrsrechtanwalt

Wir wünschen Ihnen Allzeit eine gute und sichere Fahrt!

Ihr Sachverständigenbüro Schwark



Sachverständigenbüro **Schwark**

KFZ-Sachverständiger

Christian Schwark-Kaiser

Fahrzeuglackierermeister
Freier KFZ-Sachverständiger

Hotline

0175 - 2490479

Begutachtung / Bewertung
von Kraftfahrzeugen
Wertgutachten

Tel.: +49 (0) 911 / 76663-59

Fax: +49 (0) 911 / 76663-61

Mobil: +49 (0)175 / 2490479

E-Mail: info@kfzschaden-schwark.de
www.kfzschaden-schwark.de

Unsere Leistungen:

Unfallschaden Gutachten, Bewertung und

Sondergutachten für:

-Personenkraftwagen

-Motorräder

-Lastkraftwagen

-Gutachtenerstellung nach Audatex System

-Restwertermittlung durch seriöse ortsansässige, Kraftfahrzeughändler, Karosserie- und Kfz-Werkstätten, sowie Restwertbörsen / Verwertungsunternehmen

Wir bieten Ihnen:

-schnelle und kompetente Beratung und Bearbeitung

-klare und detaillierte Angaben

-Akzeptanz bei Versicherungen

-unabhängige und neutrale Bearbeitung Ihres Schadens

-direkte Weiterleitung des Gutachtens an Versicherung oder Rechtsanwalt

-Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, die Ihre Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung geltend machen

Wann brauchen Sie ein Gutachten?

-um eine Beweissicherung durchzuführen

-um Ihre Ansprüche vollständig sowie neutral geltend zu machen

-um eine evtl. Wertminderung des Fahrzeuges fest zu stellen

-um die Reparaturfähigkeit des Fahrzeuges zu bestimmen

-um den Wiederbeschaffungswert und den dazugehörigen Mehrwertsteuersatz korrekt zu ermitteln

-um den Restwert des beschädigten Fahrzeuges zu ermitteln

-um zu prüfen ob Ihnen ein Leihwagen zusteht oder eine Entschädigung für den Nutzungsausfall

Haftpflichtschäden:

-Bei einem unverschuldeten Unfallschaden (auch Teilschuld) dürfen **Sie** einen Gutachter Ihrer Wahl beauftragen

Kaskoschäden:

-In diesen Fällen darf die Versicherung einen Gutachter Ihrer Wahl bestimmen.

-sind Sie mit der Schadensfeststellung nicht einverstanden besteht die Möglichkeit ein so genanntes

Sachverständigenverfahren einzuleiten

-Sie haben dann das Recht einen Gutachter Ihres Vertrauens einzuschalten, beide Gutachten

werden von einem Obergutachter bewertet

-einige Rechtsschutzversicherer übernehmen bei einem solchen Sachverständigenverfahren die anfallenden Kosten

Bewertung Ihres Fahrzeuges:

-bei Kauf oder Verkauf

-bei Leasing-Rückgabe

-bei Fahrzeug- Rücknahme aus Firmeneigentum

Sondergutachten:

-Beweissicherung:

-Bei Kauf eines Fahrzeuges ohne Angaben eines reparierten, offenbarungspflichtigen Unfallschadens

-Fahrzeug- Gegenüberstellung bei Kollisionsstreitigkeiten

-Aggregate Schäden

Lackgutachten:

-Untersuchung des Lackes auf Umwelteinflüsse

-Untersuchung des Lackes auf mechanische Einflüsse

-Untersuchung des Lackes nach Applikations- und Materialfehlern bei Neufahrzeugen oder instand gesetzten Fahrzeugen

-Lackuntersuchungen bezüglich der Lackqualität (z.B. Lack härte, Lackhaftung und Lackstärke)

Warum soll ich nach einem Unfall ein Gutachten erstellen lassen, nicht einen Kostenvoranschlag?

-Ein Kostenvoranschlag hat später keine beweissichernde Funktion

-falls Folgeschäden auftreten wird keine Wertminderung angegeben

-Kostenvoranschlag empfiehlt sich nur wenn der Schaden unter der sog. Bagatellgrenze von ca. 800,- Euro liegt

Wer kommt für die Kosten des Gutachters auf?

Bei einem unverschuldeten Unfall trägt grundsätzlich der Verursacher bzw. die eintretende Haftpflichtversicherung die Kosten des Kfz-Sachverständigen, da nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Kosten für ein Gutachten zum Schaden zählen, der dem Geschädigten zu ersetzen ist.

Dieses gilt nicht für Schäden, die unterhalb der sog. Bagatellgrenze von etwa 800,- EUR liegen.

Was kostet mich ein Anwalt bei einem Unfall?

die Kosten des Verkehrsanwaltes zahlt - bis auf extreme Ausnahmefällen immer die Versicherung des schuldigen Unfallgegners.

Warum benötige ich einen Anwalt bei einem Unfall?

Der Rechtsanwalt handelt immer in Ihrem Interesse und macht Ihre Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung geltend, und verteidigt Sie notfalls auch vor dem Gericht

Vorteile:

-Sie brauchen sich um nichts zu kümmern

(Vollmacht für den Anwalt muss unterschrieben sein)

-Bei Fragen und Unklarheiten steht Ihnen der Rechtsanwalt mit seinem Fachwissen jederzeit zur Verfügung

-Falls sich die Versicherung weigert zu zahlen, klagt der Rechtsanwalt für Sie und macht ihre Ansprüche auch vor Gericht geltend

-er setzt für Sie Schadensansprüche durch

-gibt Antworten zur Wertminderung und Reparaturkosten